

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

**Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023**

**Name der Organisation:** Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG

**Anschrift:** Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal

## **Inhaltsverzeichnis**

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	11
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	11
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	16
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	20
B5. Kommunikation der Ergebnisse	23
B6. Änderungen der Risikodisposition	24
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	25
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	25
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	27
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	28
D. Beschwerdeverfahren	29
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	29
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	33
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	35
E. Überprüfung des Risikomanagements	37

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Fr. Dr. Kerstin Waltenberg, Menschenrechtsbeauftragte i.S.v. § 4 Abs. 3 LkSG für den Volkswagen Konzern - gesamter eigener Geschäftsbereich i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG, einschließlich der neben der Volkswagen AG berichtspflichtigen Konzerngesellschaften.

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Der Bereich der Menschenrechtsbeauftragten der Volkswagen AG - HRO - nimmt im Schwerpunkt die Überwachungs-, Überprüfungs- und Beratungsaufgaben nach § 4 Abs. 3 LkSG für den Konzernvorstand wahr, an den sie, im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben, regelmäßig - mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen u.a. zur Überwachung des Risikomanagements berichtet. Die Dokumentation der Berichterstattung erfolgt gem. § 10 Abs. 1 LkSG.

Der HRO der Volkswagen AG ist ebenfalls für die Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG zuständig. Die Berichterstattung an die Geschäftsleitung der Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG erfolgt mindestens einmal jährlich durch die Compliance Management Funktion.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.volkswagen-otlg.de/hinweisgebersystem>

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Bestätigt

**Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

Die Grundsatzklärung wurde für die internen und externen Zielgruppen - Öffentlichkeit, unmittelbare Zulieferer - auf der OTLG Website veröffentlicht. Für die internen Zielgruppen - Beschäftigte, Betriebsrat - erfolgte eine Kommunikation über das Intranet.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### **Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Die Grundsatzerklärung - Stand: Dezember 2023 - stellt die initiale, erste Erklärung gem. § 6 Abs. 2 LkSG dar.

Vor dem Hintergrund des zeitlichen Versatzes und der inhaltlichen Weiterentwicklung zwischen der Veröffentlichung der Grundsatzerklärung - 20.12.2023 - und dem Abschluss des Berichtsjahres - 31. Dezember 2023 - können sich in einzelnen Themenbereichen teilweise Abweichungen ergeben.

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- Recht/Compliance

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Personal/HR:

Der zuständige Unternehmensbereich - das Ressort Personal - verantwortet die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 LkSG definierten, menschenrechtsbezogenen Verbote im eigenen Geschäftsbereich.

Konkret in Bezug auf die geschützten Rechtspositionen des Verbotes der Kinderarbeit in jeglicher Form, des Verbotes der Sklaverei und der Zwangsarbeit, insoweit des Verbotes der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes als das Risiko des Fehlens von Maßnahmen Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen betroffen ist, das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, das Verbot der Ungleichbehandlung im Beschäftigungsverhältnis und das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohnes.

Umweltmanagement:

Der zuständige Unternehmensbereich - die Zentralfunktion Nachhaltigkeitsmanagement - verantwortet die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG definierten, umweltbezogenen Verbote im eigenen Geschäftsbereich.

Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement:

Der zuständige Unternehmensbereich - das Ressort Personal - verantwortet die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 LkSG definierten, menschenrechtsbezogenen Verbote im eigenen Geschäftsbereich.

Einkauf/Beschaffung:



Die zuständigen Unternehmensbereiche - Zentraler Einkauf und Betriebsausstattung + Services - verantworten für diejenigen Zulieferer in der Beschaffungsverantwortung der OTLG die Umsetzung der Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG definierten, menschenrechts- und umweltbezogenen Verbote.

Zulieferermanagement:

Die zuständigen Unternehmensbereiche - Zentraler Einkauf, Betriebsausstattung und Services, Zentralfunktion Kreditoren - verantworten für diejenigen Zulieferer in der Beschaffungsverantwortung der OTLG die Umsetzung der Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG definierten, menschenrechts- und umweltbezogenen Verbote.

Recht/Compliance:

Bei Volkswagen sind konzernweit klare Verantwortlichkeiten im Rahmen des "Drei-Linien-Modells" als strategischer Ordnungsrahmen für ein ganzheitliches Governance, Risk und Compliance Management System zur Steuerung von Konzern- und Unternehmensrisiken etabliert. Innerhalb des Volkswagen Konzerns werden die in § 5 LkSG beschriebenen Pflichten zur Durchführung einer angemessenen Risikoanalyse zur Ermittlung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich wahrgenommen.

Zusätzlich wird der nach § 8 LkSG geforderten Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens nachgekommen, um auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinweisen zu können.

Der zuständige Bereich der OTLG ist hierbei an die jeweiligen Unternehmensbereiche im Konzern durch eine Dienstleistungsvereinbarung zum Beschwerdeverfahren sowie innerhalb des Drei-Linien-Modells angeschlossen.

Die erste Linie besteht aus den Fachbereichen der OTLG, die das operative Tagesgeschäft verantworten. Sie sollen Risiken frühzeitig erkennen, analysieren und durch entsprechende Kontrollmaßnahmen steuern. Relevante Bereiche für die Sicherstellung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten sind u.a. die Beschaffung des Unternehmens, im eigenen Geschäftsbereich, das Ressort Personal.

Der zweiten Linie obliegt die Kontrolle und Beratung der ersten Linie. Hierzu gehört u.a. der Bereich Compliance.

Die dritte Linie bildet die interne Konzern-Revision als objektive Prüfungsinstanz.

Die Menschenrechtsbeauftragte nimmt im Schwerpunkt die gesetzlich in § 4 Abs. 3 LkSG vorgesehenen Aufgaben wahr. Sie überwacht die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements der ersten und zweiten Linie und führt risikobasiert Kontrollmaßnahmen durch.

## **Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

### Personal/HR:

Die Anpassung der bestehenden Konzernrichtlinie umfasst neben der Einführung von Basismaßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverstößen gegenüber Beschäftigten auch die Erweiterung von bereits eingeführten Maßnahmen um den menschenrechtsschützenden Fokus.

Die damit verbundenen Verantwortlichkeiten, Prozesse und Vorgehensweisen werden in der Unternehmensrichtlinie angemessen festgelegt und umfassend beschrieben.

Die OTLG hat diese überarbeitete Konzernrichtlinie in eigene Richtlinien und Prozesse des Unternehmens verankert.

### Umweltmanagement:

Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet die Einführung und Umsetzung der intern bestehenden, risiko-basierte Unternehmensrichtlinie zum Environmental Compliance Management System (ECMS), welche um die umweltbezogenen geschützten Rechtspositionen in 2023 erweitert worden ist.

Die Regularien aus dem Umwelt-Compliance-Managementsystem sind in einer eigenen Richtlinie, in einer Umweltpolitik sowie in Prozesse integriert und sind von allen Abteilungen zu berücksichtigen.

### Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement:

Der Volkswagen Konzern regelt über eine Konzernrichtlinie den Arbeits- und Gesundheitsschutz und die Verantwortung der Geschäftsführung für die Einhaltung der länderspezifischen gesetzlichen und konzerninternen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz im eigenen Geschäftsbereich.

Die Konzernrichtlinie ist in eigene Richtlinien und Prozesse des Unternehmens überführt worden.

Es finden unter Anderem mindestens eine jährliche Begehung und 4 Arbeitssicherheits-Ausschuss-Sitzungen pro Jahr pro Standort statt. Geschulte Vorgesetzte halten die Unterweisungen in Arbeitssicherheit, dabei erhalten sie Unterstützung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Volkswagen AG.

### Einkauf/Beschaffung:

Mittelbare und unmittelbare Lieferanten - § 2 Abs. 2 und 3 LkSG:

Mit dem Responsible Supply Chain System - ReSC-System - hat der Volkswagen Konzern den verbindlichen Managementansatz u.a. für die OTLG definiert und verankert. Maßgeblich für die Integration ist eine Unternehmensrichtlinie, die im Unternehmen den organisatorischen Rahmen vorgibt. Durch die Überführung in eigene Richtlinien, Prozesse und Verantwortlichkeiten wurde der Managementansatz somit auch lokal im Unternehmen verankert.

Eigener Geschäftsbereich - § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG:

Bei der Umsetzung der Anforderungen dieser Richtlinie sind gesetzliche Regelungen, die jeweilige Mitbestimmung sowie Vereinbarungen und Pflichten gegenüber Risikoträgern zu beachten. Es sind dabei die geltenden Gesetze - z. B. Datenschutz-Grundverordnung, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, IT-Sicherheitsgesetz - und die im Konzern bestehenden internen Regelungen, insbesondere der Code of Conduct - CoC, die Konzerngrundsätze sowie die Sozialcharta des Konzerns zu berücksichtigen.

Die Konzernrichtlinie ist in eigene Richtlinien und Prozesse des Unternehmens überführt worden.

Zulieferermanagement:

Mittelbare und unmittelbare Lieferanten - § 2 Abs. 2 und 3 LkSG:

Mit dem Responsible Supply Chain System - ReSC-System - hat der Volkswagen Konzern den verbindlichen Managementansatz u.a. für die OTLG definiert und verankert. Maßgeblich für die Integration ist eine Unternehmensrichtlinie, die im Unternehmen den organisatorischen Rahmen vorgibt. Durch die Überführung in eigene Richtlinien, Prozesse und Verantwortlichkeiten wurde der Managementansatz somit auch lokal im Unternehmen verankert.

Recht/Compliance:

Im zuständigen Unternehmensbereich wurde eine abstrakte Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich durchgeführt. Diese wurde durch den Volkswagen Konzern in den bestehenden Compliance Risikoanalyseprozess integriert und dabei um die spezifischen LkSG-Belange erweitert. Die konkrete Risikoanalyse wurde hierzu durch den Volkswagen Konzern neu konzipiert und umgesetzt, so dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen ermittelbar sind bzw. werden.

Das im Volkswagen Konzern angesiedelte Hinweisgebersystem (Beschwerdeverfahren) betreibt die internen und externen Meldekanäle und stellt den zentralen Beschwerdemeldeingangskanal dar.

Die Konzernrichtlinie 3 "Hinweisgebersystem" ist in eigene Richtlinien und Prozesse des Unternehmens überführt worden. Der zuständige Bereich der OTLG ist hierbei an die jeweiligen Unternehmensbereiche im Konzern durch eine Dienstleistungsvereinbarung zum Beschwerdeverfahren sowie innerhalb des Drei-Linien-Modells angeschlossen.

**Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen nach derzeitiger Einschätzung ausreichend Ressourcen und Expertise zur Verfügung.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

Januar - September 2023

**Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurde durch den Konzernfachbereich K-ICP in den bestehenden Compliance Risikoanalyseprozess integriert und um die spezifischen LkSG Belange erweitert. Grundsätzlich wurde die Risikoanalyse durch den Volkswagen Konzern in folgende Teilprozesse unterteilt:

1. Festlegung der für die weiteren Prozessschritte der Risikoanalyse relevanten Konzerngesellschaften: Basis sind alle aktiven und kontrollierten Tochtergesellschaften der Volkswagen AG. Es wurden diejenigen Gesellschaften identifiziert, bei denen aufgrund des Vorhandenseins einer Lieferkette und/oder von Menschen, die für diese Gesellschaften regelmäßig Tätigkeiten ausüben, von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins potentieller menschenrechtlicher Risiken ausgegangen wurde - so auch die OTLG.
2. Bei diesen Gesellschaften - unter Anderem der OTLG - wurde fragebogengestützt die abstrakte Risikoanalyse durchgeführt, bei der eine Risikoeinstufung ermittelt wurde, die für die konkrete Risikoanalyse den nachfolgend genannten Konzernfachfunktionen als Orientierung und zur Priorisierung bei der Durchführung zur Verfügung stand.
3. Die konkrete Risikoanalyse wurde von den Konzernfachfunktionen HR Compliance, Umwelt Compliance, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie der Konzern Sicherheit durchgeführt. Im Rahmen der konkreten Risikoanalyse wurden konzernweit fragebogengestützt LkSG relevante Risiken im eigenen Geschäftsbereich ermittelt. Der Gesamtprozess wurde von Group Compliance begleitet und methodisch unterstützt.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

**Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

- Nein

**Begründen Sie Ihre Antwort.**

Im Berichtszeitraum wurden keine anlassbezogenen Risikoanalysen durchgeführt, weder aufgrund substantiierter Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern noch aufgrund wesentlicher Veränderung der Risikolage.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

##### **Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?**

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?**

- Keine

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Eigener Geschäftsbereich:

Im eigenen Geschäftsbereich ergab die Risikoanalyse eine sehr geringe Anzahl an Risiken - 2. Das Unternehmen bearbeitet alle ermittelten Risiken mit der gleichen Priorität unabhängig von den genannten Angemessenheitskriterien. Bei einer erhöhten Anzahl an ermittelten Risiken erfolgt eine Gewichtung und Priorisierung gemäß der Angemessenheitskriterien.

Risikoanalyse bei Lieferanten:

Für die abstrakte Risikoanalyse wurden die Lieferanten analysiert auf Basis des Umfangs der Geschäftstätigkeit - u.a. Auftragsvolumen - und dessen Art - u.a. Beschaffungskategorien inkl. der definierten Produkttypen / Dienstleistung pro Kategorie. Auf Basis von Geschäftsmodellen wurden die Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und erwartbare Schwere der Verletzung bewertet. Ein weiterführender Prozess für die konkrete Risikoermittlung bei Lieferanten mit mittlerer, hoher Risikoexposition (d.h. eine konkrete Risikoanalyse) besteht prinzipiell im Volkswagen-Konzern - ist allerdings für die OTLG aufgrund der geringen Risiken im Bereich der Lieferanten im Berichtsjahr nicht relevant.



## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

#### Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

#### Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

##### Um welches konkrete Risiko geht es?

Ein relevantes umweltbezogenes Risiko besteht in 2023 im Verwendungsverbot von persistenten organischen Schadstoffen in Löschmitteln gemäß POP Verordnung.

##### Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

#### Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

##### Um welches konkrete Risiko geht es?

Fehlende Integration der Anforderungen aus dem LkSG in Vertragsunterlagen  
Fehlende Schulungen der Dienstleister auf die Anforderungen des LkSG  
Fehlende Kontrollen der Dienstleister  
Fehlende Dokumentation der Schulungen/Kontrollen

##### Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: x

#### Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 LkSG wurde eine verpflichtende Schulung zum Thema Menschenrechte im Unternehmen für die Mitarbeitenden aufgesetzt.

Diese Schulung dient der Wissensvermittlung und Sensibilisierung zum Thema Menschenrechte und den Inhalten des LkSG, unter anderem den geschützten Rechtspositionen sowie den damit einhergehenden Sorgfaltspflichten. Es vermittelt, wie der Volkswagen Konzern und auch die OTLG seiner Verantwortung für Menschenrechte nachkommt und welche Verantwortung den Mitarbeitenden dabei zukommt, beispielsweise, potentielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verstöße gemäß des LkSG zu melden. Die Durchführung der Schulung erfolgt mittels eines Web-Based-Trainings oder in Form einer Unterweisung in einem regelmäßig sich wiederholenden Zyklus.

Zusätzlich wurde das bestehende Web-Based-Training Umwelt um die umweltrelevanten LkSG Themen erweitert. Dieses Training wurde konzernweit zur Verfügung gestellt.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Konzernweit sind die Beschäftigten verpflichtet, die Schulung zum Thema Menschenrechte nach einheitlichen inhaltlichen Standards zu absolvieren. Ziel und Anspruch ist es, die Mitarbeitenden für die nach dem LkSG geschützten Rechtspositionen zu sensibilisieren und zu befähigen, mögliche menschenrechts- und/oder umweltbezogene Risiken und Verstöße zu erkennen und die hierfür zuständigen Stellen im Unternehmen zu informieren.

Im Web-Based-Training Umwelt werden die Mitarbeiter auf Anforderungen des LkSG und auf die im ECMS liegenden Prozesse hingewiesen und sensibilisiert. Das Training ist praxisnah aufgebaut und wird grundsätzlich webbasiert durchgeführt. Zudem werden die Schulungsunterlagen konzernweit zur Verfügung gestellt.

## Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Es existiert ein Environmental Compliance Management System - ECMS - im Konzern. Die Implementierung des ECMS wurde in 2023 risikobasiert auf Plausibilität und Validität geprüft.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Von wesentlicher Bedeutung ist die Einführung eines Risikomanagementsystems nach LkSG. Dieses wird in Bezug auf umweltbezogenen Risiken durch die Einführung eines ECMS gewährleistet. Das ECMS stellt ein risikobasiertes Managementsystem dar.

Speziell für Produktionsstandorte ist über das ECMS die Durchführung eines operativen Umweltrisikomanagements vorgegeben. Durch diese Systeme können Umweltrisiken vorbeugend identifiziert, bewertet und minimiert werden.

Durch den auf ISO 14001 basierenden Auditierungsprozess wird regelmäßig auf eventuelle Lücken im ECMS hingewiesen. Den Entitäten wurde und wird dann aufgegeben, diese Lücken zu schließen.

## Andere/weitere Maßnahmen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Der Bereich Konzern Umwelt hat in 2023 das Environmental Compliance Management System - ECMS - um die LkSG-relevanten Risiken erweitert und die konzernweite Implementierung des ECMS weiter vorangetrieben.

Die Vorgaben wurden in eigene Richtlinien und Prozesse in der OTLG integriert.

Der Bereich Konzern Sicherheit hat die spezifische Konzernrichtlinie um solche Regelungen erweitert, die insbesondere den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG begegnen sollen. Die Umsetzung der Konzernrichtlinie wurde in der OTLG in eine eigene Richtlinie und Prozesse überführt.

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Konzernrichtlinien sind interne Regelungen, die auf der Ebene der Volkswagen AG erlassen werden. Sie haben Geltung für den Gesamtkonzern oder Teilbereiche des Gesamtkonzerns und werden vom Konzernvorstand beschlossen. In ihrem jeweiligen Geltungsbereich sind Konzernrichtlinien höchstrangige und verbindliche Vorgabedokumente und somit einzuhalten.

Konzernrichtlinien definieren konzernweit einheitliche Standards, geben einen Handlungsrahmen vor und legen Zuständigkeiten fest. Sie gelten, sofern in der jeweiligen Konzernrichtlinie nichts anderes festgelegt ist, für alle Gesellschaften und sind durch das Leitungsorgan der jeweiligen Gesellschaft in eigene Regelungen umzusetzen bzw. in Kraft zu setzen.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Im Berichtszeitraum wurden aus der abstrakten Risikoanalyse keine konkreten Risiken bei unmittelbaren Lieferanten identifiziert.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Keine

**Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Im Berichtszeitraum wurden keine prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt. Nichtsdestotrotz:

Eine zentrale Maßnahme in der Beschaffungsstrategie ist unser Managementansatz, das sogenannte Responsible Supply Chain System - ReSC-System. Es setzt bereits vor dem Zustandekommen einer Vertragsbeziehung und damit auch der konkreten Verhandlung von Lieferzeiten und Einkaufspreisen an. Der Managementansatz hat das Ziel, aufbauend auf einer systematischen Risikoanalyse und gleichzeitig vorbeugend für alle Zulieferer mit entsprechender Risikoexposition, menschenrechtliche, soziale oder ökologische Risiken entlang der Lieferkette des Volkswagen Konzerns zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren. Er soll außerdem helfen, Verstöße abzustellen und die Nachhaltigkeitsleistung der Lieferanten kontinuierlich zu verbessern.

Kernelement und vorbeugende Maßnahme zur Minimierung genereller Risiken im Lieferantenmanagement ist der Code of Conduct für Geschäftspartner - CoC GP. Der CoC GP wurde konzernweit beispielsweise um die Rechtspositionen des LkSG erweitert. Durch einen mehrstufigen Prozess wird verankert, dass der Zulieferer die Einhaltung der formulierten Erwartungen an das Verhalten von Geschäftspartnern in Bezug auf international anerkannte Menschenrechts-, Umwelt-, Sozial- und Compliance-Standards vertraglich zusichert und entlang der Lieferkette adressiert. Vor Abgabe eines Angebots müssen Lieferanten bestätigen, dass sie die Nachhaltigkeitsanforderungen des CoC GP akzeptieren. Der CoC GP ist grundsätzlich verpflichtender Bestandteil in Verträgen mit Lieferanten im Rahmen der Beschaffungsverantwortung in der OTLG. Durch den CoC GP wird mit dem Lieferanten die mögliche Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen vereinbart, beispielsweise in Form von Audits.

Risikobasiert wurde im Konzern ein Sustainability-Rating (S-Rating) für Zulieferer angewendet und ausgeweitet. Das S-Rating ist unmittelbar vergaberelevant und somit Voraussetzung für die Vertragsbeziehung: Erfüllt ein Zulieferer die spezifizierten „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern“ (Code of Conduct für Geschäftspartner, CoC GP), u.a. zum Arbeitsschutz, nicht, so ist er in der Regel nicht vergabefähig (d.h. die Vertragsbeziehung wird nicht fortgeführt oder kommt nicht zustande). Das S-Rating ist allerdings für die OTLG aufgrund der geringen Risiken im Bereich der Lieferanten im Berichtsjahr

nicht relevant. Hintergrund: OTLG-Geschäftspräsenz und Lieferantenstruktur lediglich auf dem deutschen Markt - in der Regel deutsche Unternehmen mit geringem Länderrisiko.

Darüber hinaus wird auch das ReSC-System als solches kontinuierlich geprüft und angepasst. Im Berichtszeitraum fand beispielsweise eine Erweiterung des CoC GP und eine entsprechende Anpassung des Self-Assessment Questionnaires - SAQ - im S-Rating statt.

Das ReSC-System ist insgesamt ein verbindlicher Managementansatz u.a. für die OTLG im Konzern und wurde in entsprechenden eigenen Richtlinien, Prozessen und Verantwortlichkeiten verankert.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B5. Kommunikation der Ergebnisse**

**Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.**

- Bestätigt



## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B6. Änderungen der Risikodisposition**

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Der vorliegende Bericht bildet das Berichtsjahr 2023 ab und stellt den ersten Bericht dar. Eine Ableitung von Änderungen bzgl. prioritärer Risiken erfolgt mit dem Berichtsjahr 2024.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Ja, nur im Inland

**Geben Sie an: In welchen Themen wurden Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

**Geben Sie die Anzahl an**

1

**Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.**

An allen Standorten der Gesellschaft wurde eine Bestandsaufnahme bei den Löschanlagen und Feuerlöschern durchgeführt, um mögliche verbotene Löschmittel gemäß der POP Verordnung zu identifizieren. Dabei wurde an einem Standort betroffene POP-haltige Schaummittel in der Löschanlage und in Feuerlöschern identifiziert.

Die ordnungsgemäße Entsorgung und der Tausch gegen gesetzeskonforme Löschmittel wurde nur teilweise beauftragt. Hintergrund: Es gibt kein adäquates Substitut zu dem derzeit verwendeten Löschmittel.

Aufgrund von Lieferengpässen der beauftragten Firmen und nicht vorhandenen, lokal zugelassenen Substitutionen konnte die Substitution rein rechtlich im Berichtsjahr noch nicht erfolgen, ist aber für 2024 avisiert.

Das gesamte Vorgehen wurde der zuständigen Umweltbehörde gemeldet.

Weitere Abhilfemaßnahmen wurden durch Sensibilisierung der Mitarbeitenden in betroffenen Bereichen und Einführung von Prozessen für den Havariefall sowie zur Vermeidung der Nutzung des betroffenen Bereiches umgesetzt.

**Beschreiben Sie bei Fällen, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, wo sich diese ereignet haben.**

Am Standort konnte der Austausch der Löschmittel noch nicht umgesetzt werden. Hintergrund sind Lieferengpässe bei den Handwerksfirmen beziehungsweise fehlende, lokal zugelassene Substitutionen.

**Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen (z. B. Folgekonzepte) ergriffen wurden und welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen zur Beendigung oder weiteren Minimierung getroffen wurden.**

Überprüfung alternativer Löschanlagenkonzepte wurde initiiert.

Rechtzeitige konzernweite Information und Hinweisung auf die Anforderungen zur POP Verordnung sowie zu bevorstehenden Chemikalienverboten über geeignete Informationskanäle. Weiterentwicklung und Sensibilisierung des Themas Chemikalienkonformität im Produktions- und Logistikbereich konzernweit.

**Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.**

Durch bestehende ECMS Prozesse überprüft das Unternehmen, ob alle Maßnahmen umgesetzt wurden und vergleicht den Ist-Zustand mit dem Soll-Zustand.

Um die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen nach Umsetzung zu überprüfen, kann die OTLG nach der Reinigung der Löschanlagen Proben entnehmen. Durch einen Vergleich der Proben mit entsprechenden Grenzwerten kann die Wirksamkeit nach finaler Umsetzung der Maßnahme überprüft werden.

**Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?**

- Nein

**Erläutern Sie.**

Erst mit der Entsorgung und dem Austausch des verbotenen Löschmittels gegen gesetzeskonforme Löschmittel können die Verletzungen an diesem Standort beendet werden. Die Beendigung ist noch nicht erfolgt, da Lieferengpässe und noch keine rechtlichen Freigaben für Substitutionen vorlagen.

**Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine ggf. erforderliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen darstellt? Bitte beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen Ihrer Analyse.**

Das ECMS beinhaltet einen fortlaufenden Verbesserungsprozess.

Auch resultierend aus den Verletzungen wurde die Implementierung des ECMS innerhalb des Volkswagen Konzerns weiter vorangetrieben. Damit wird gewährleistet, dass derartige Risiken innerhalb des Konzerns frühzeitig erkannt und vorbeugende Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können.

Der Informationsfluss wurde durch den engeren Austausch mit dem Konzern Brandschutz erweitert.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Im Volkswagen Konzern werden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern durch zwei Verfahren ermittelt: Supply Chain Grievance Mechanism und Vor-Ort-Prüfungen. Der Supply Chain Grievance Mechanism dient der Bearbeitung von Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verstöße gegen menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichten. Durch die Möglichkeit im Rahmen des Sustainability-Ratings risikobasiert Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen, können Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Beteiligung an einem Verfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

Das bei Group Compliance angesiedelte Hinweisgebersystem betreibt die internen und externen Meldekanäle und stellt den zentralen Beschwerdemeldeingangskanal dar. Die Hinweise über potentielle Missstände im Unternehmen und entlang der Lieferkette werden im Hinweisgebersystem zentral erfasst und mit einem individuellen Aktenzeichen versehen. Sofern Kontaktdaten übermittelt sind, wird eine Eingangsbestätigung versandt. Das Hinweisgebersystem nimmt eine (Vor-)Prüfung auf mögliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vor. Liegen Verdachtsmomente vor und betrifft der Hinweis einen Sachverhalt ohne Mitarbeiterfehlverhalten im eigenen Geschäftsbereich oder einen Geschäftspartner des Volkswagen Konzerns entlang der Lieferkette leitet das Hinweisgebersystem den Sachverhalt unverzüglich an die jeweils zuständige Stelle - SCGM oder zuständiger Fachbereich - innerhalb des Konzerns weiter, die für die Bearbeitung der Beschwerde zuständig ist. Der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird der für die weitere Prüfung zuständige Fachbereich mitgeteilt. Die jeweils zuständige Stelle prüft in einem ersten Schritt die Plausibilität und Stichhaltigkeit des Vorwurfs. Sofern eine Kontaktaufnahme zu der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person möglich ist, wird hierfür der Sachverhalt der Beschwerde in tatsächlicher Hinsicht mit der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person erörtert. Wird eine Verdachtslage bestätigt, wird geprüft, welche Untersuchungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen - sog. Folgemaßnahmen - im Einzelfall erforderlich sind. Hingegen wird das Beschwerdeverfahren eingestellt, wenn bei dem Sachverhalt kein hinreichender Verdacht bezüglich Regelverletzungen oder nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz relevante Risiken bejaht werden.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?**

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Es gibt keine Zugangsbeschränkungen zum Beschwerdeverfahren.

**Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?**

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

#### Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zur Erreichbarkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zur Zuständigkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zum Prozess

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-



## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

#### War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

#### **Zur Verfahrensordnung:**

<https://www.volkswagen-group.com/de/publikationen/weitere/rules-of-procedure-for-the-volkswagen-group-complaints-procedure-2007>

sowie auf der eigenen Unternehmenswebsite: <https://www.volkswagen-otlg.de/hinweisgebersystem>

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

Der Head of Group Whistleblower System ist für die Meldekanäle im Rahmen des Beschwerdeverfahrens und für die Einstufung als LkSG-relevante Sachverhalte und deren Weiterleitung an die relevanten Konzernstellen zuständig.

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Mitarbeitenden sind unparteiisch und behandeln die ihnen erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich gegenüber anderen Personen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird, soweit sie dies wünscht und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Etwaige gesetzliche und behördliche Offenlegungs- und Meldepflichten sind vom Grundsatz der Vertraulichkeit ausgenommen.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

Benachteiligungen, Einschüchterungen oder Anfeindungen gegenüber der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person sowie sonstige Repressalien gegen die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person oder Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, sind unzulässig und werden nicht geduldet. Die Beeinträchtigung oder Behinderung von Untersuchungen, insbesondere die Beeinflussung von Zeugen und die Unterdrückung oder Manipulation von Unterlagen oder anderen Beweismitteln ist unzulässig. Die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person und Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden durch das Unternehmen bestmöglich im Rahmen der dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien geschützt. Liegen Anhaltspunkte für ein solch unzulässiges Verhalten vor, so wird dies entsprechend geprüft und ggf. sanktioniert.

## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

#### Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

#### Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Konzernweit sind 104 Hinweise, die als LkSG-relevant bewertet worden sind, eingegangen - 13 dieser Hinweise betrafen auch die OTLG. Konzernweit betrafen 10% mögliche Verstöße im eigenen Geschäftsbereich und 90% der Fälle mögliche Verstöße in der Lieferkette. Insgesamt sind 37 Fälle abgeschlossen. Ein Verstoß konnte im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden. Risiken und Verstöße betreffend der Lieferanten liegen nicht vor. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer - Eingang bis Abschluss der Beschwerdeprüfung - der abgeschlossenen Fälle betrug 130 Tage.

#### Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

#### Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Lediglich ein Hinweis wurde als substantiiert identifiziert - siehe festgestellte Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich bezüglich des Stockholmer Übereinkommens.

Das ECMS beinhaltet einen fortlaufenden Verbesserungsprozess.

Auch resultierend aus den Verletzungen wurde die Implementierung des ECMS innerhalb des Volkswagen Konzerns weiter vorangetrieben. Damit wird gewährleistet, dass derartige Risiken innerhalb des Konzerns frühzeitig erkannt und vorbeugende Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können.

Der Informationsfluss wurde durch den engeren Austausch mit dem Konzern Brandschutz

erweitert.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**

**In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?**

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

**Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.**

Ressourcen & Expertise:

Für die Überwachung des Risikomanagements ist die Menschenrechtsbeauftragte der Volkswagen AG mit ihren Mitarbeitern zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen nach derzeitiger Einschätzung ausreichend Ressourcen zur Verfügung.

Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung:

Die Menschenrechtsbeauftragte der Volkswagen AG und ihre Mitarbeiter haben in 2023 erste Bestandsanalysen in den oben ausgewählten Bereichen des Risikomanagements durchgeführt. Dazu wurden jeweils Konzepte erstellt und risikobasiert umgesetzt. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Risikoanalysen zum Zeitpunkt der Bestandsanalyse der Menschenrechtsbeauftragten konnte der Schwerpunkt nicht auf die priorisierten Risiken gelegt werden. Daher wurden die ausgewählten Bereiche übergreifend geprüft und die folgenden Ergebnisse festgestellt:

Eine Analyse der Methodik der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich durch die Menschenrechtsbeauftragte im Jahr 2023 hat ergeben, dass die Risikoanalysen durch die Konzernfunktionen Group Compliance, HR Compliance, Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz, Konzern Umwelt und Konzern Sicherheit voneinander unabhängig, zeitlich versetzt und inhaltlich noch nicht harmonisiert durchgeführt wurden. Eine zentrale Koordination der Einzelanalysen fand bis 2023 noch nicht statt. Die Methodik bzw. der Prozess der einzelnen Risikoanalysen wurde überwiegend noch nicht dokumentiert. Verbesserungspotentiale wurden identifiziert, erörtert und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

Eine Analyse der Methodik der Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern durch die Menschenrechtsbeauftragte im Jahr 2023 hat ergeben, dass ein Teil derjenigen Zulieferer, die im Umfang der Analyse hätten sein sollen, von jener bisher noch nicht vollständig erfasst worden sind, da sie beispielsweise außerhalb von automatisierten Beschaffungssystemen oder im Rahmen

von Sonderbeauftragungen kontrahiert und so systemseitig nicht erfasst worden sind. Ferner ergab die Untersuchung, dass die Methodik und Ergebnisse der abstrakten Risikoanalyse bisher noch nicht vollständig dokumentiert worden waren. Verbesserungspotentiale wurden identifiziert und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

Beschwerdeverfahren:

Die OTLG ist an das Hinweisgebersystem des Volkswagen Konzerns angeschlossen. Eine erste Analyse der bestehenden Prozesse und Verfahrensordnung bei der Volkswagen AG durch die Menschenrechtsbeauftragte im Jahr 2023 hat ergeben, dass Verbesserungspotentiale beim Beschwerdemechanismus insbesondere in Bezug auf die Verfahrensordnungen und personelle Besetzung derjenigen Bereiche der Hinweisgebersysteme bestehen, die Hinweisen in Bezug auf Zulieferer nachgehen.

Dokumentation:

Anhand zweier Hinweisgeberfälle wurden durch die Menschenrechtsbeauftragte bei der Volkswagen AG später zusätzlich Verbesserungspotentiale bei der Dokumentation identifiziert. Auch jene Verbesserungspotentiale wurden mit den jeweiligen Funktionsinhabern besprochen und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

Die Implementierung des Risikomanagements nach LkSG im eigenen Geschäftsbereich erfolgte unter Kenntnisnahme des Konzern-Betriebsrates sowie unter Einbindung des OTLG-Betriebsrates, als Interessenvertreter der Beschäftigten. So existiert ein kontinuierlicher Austausch mit dem Betriebsrat zu LkSG-Themen - u.a. Grundsatzklärung, BAFA- Bericht, Schulung.

Das Beschwerdeverfahren steht sowohl internen als externen Hinweisgebern zur Verfügung. Hinweisgebende können dabei dem Unternehmen gegenüber anonym bleiben, wenn sie dies wünschen. Sofern eine Kontaktaufnahme zum Hinweisgeber möglich ist, wird der Sachverhalt der Beschwerde mit dem Hinweisgeber erörtert.

Interessen von internen und externen Stakeholdern werden bei der Definition von Maßnahmen berücksichtigt.

Zudem besteht innerhalb des Konzerns ein regelmäßiger Austausch mit Zulieferern und weiteren Stakeholdern in diversen Initiativen.